

Historische Inzestdiskurse : interdisziplinäre Zugänge [hrsg. v. Jutta Eming et al.]

Autor(en): **Ruppel, Sophie**

Objektyp: **BookReview**

Zeitschrift: **Traverse : Zeitschrift für Geschichte = Revue d'histoire**

Band (Jahr): **12 (2005)**

Heft 2

PDF erstellt am: **29.04.2024**

Nutzungsbedingungen

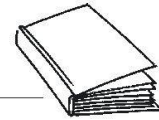
Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.



Beweislogik könnte, so mein Einwand, auch damit zusammenhängen, dass nur bei 7 Prozent der Fälle gegen Männer, aber bei immerhin 39 Prozent der Fälle gegen Frauen die Beweislage offenbar so ungeklärt war, dass die erste Instanz kein Urteil fällen konnte oder wollte. Da letztere Berufungsprozesse, wie Dorothea Nolde selbst schreibt, eigenen Spielregeln gehorchten, finde ich es schade, dass sie in ihrer Analyse die unterschiedlichen Ausgangsbedingungen der Berufungsprozesse nicht stärker berücksichtigt. Eine Analyse der Prozesse, die Geschlecht nicht von vornherein als Differenz erster Ordnung setzt, hätte an ihrem Befund, dass Geschlechterstereotypen die Beweislogik prägten, vermutlich nichts geändert. Sie hätte ihn aber methodisch weniger angreifbar gemacht. Abgesehen von diesem Einwand bleibt für mich ein durchgängig positiver Eindruck: Durch die Einbeziehung von normativen, literarischen und institutionellen Texten kann Dorothea Nolde sichtbar machen, wie stark zeitgenössische Denkmuster, Vorurteile und nicht zuletzt Geschlechterstereotype auch vor Gericht relevant waren. Überzeugend legt sie dar, dass ein kulturwissenschaftlicher Zugang auch im Feld der Kriminalitätsgeschichte neue Erkenntnisse eröffnet.

Andrea Griesebner (Wien)

**JUTTA EMING, CLAUDIA JARZEBOWSKI, CLAUDIA ULBRICH (HG.)
HISTORISCHE INZESTDISKURSE
INTERDISZIPLINÄRE ZUGÄNGE**

HELMER VERLAG, KÖNIGSTEIN/TS. 2003, 296 S., € 29,95

«Für Historiker und Historikerinnen ist es selbstverständlich, dass Begriffe ihre Geschichte und Geschichten ihre Kontexte haben.» Dieser in der Einleitung niedergelegten Überzeugung folgend, versammeln die Herausgeberinnen in dem aus einem interdisziplinären Workshop hervorgegangenen Band vom Mittelalter bis zur Gegenwart reichende Aufsätze zum Thema Inzest. Wissenschaftsgeschichtlich betrachtet, wird hierbei zweierlei deutlich: Zum einen die immer noch spürbare Wirkmächtigkeit der Thesen Sigmund Freuds und Claude Lévi-Strauss', auf welche die Autorinnen immer wieder affirmativ oder ablehnend rekurren. Zum anderen die Tatsache, dass der Inzestforschung – wie auch der Verwandtschaftsforschung generell – besonders aus der Frühneuzeitforschung heraus methodische und theoretische Anregungen zugewachsen sind, die viel innovatives Potenzial bereitstellen.

Epochenübergreifend betrachtet, verweigert sich der Begriff «Inzest» einer eindeutigen Definition. Die heute verbreitete Vorstellung, Inzest als Geschlechtsverkehr zwischen nahen Blutsverwandten einer Kernfamilie zu begreifen, trifft auf frühere Epochen keineswegs zwangsläufig zu. Vielmehr griffen hier Inzestverbote oft weit über den engeren Familienkreis hinaus und betrafen sogar oft nicht blutsverwandte Personen, wie etwa Schwieger- und Stiefverwandte oder sogar Taufpaten, die in «geistlicher» Verwandtschaft mit einer Familie verbunden waren. Die Grenzziehungen zwischen sozial geachteten und sozial geächteten Beziehungen verliefen somit in verschie-

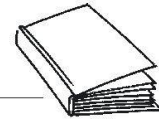
denen Gesellschaften unterschiedlich.

Damit wird fraglich, ob die universalistischen Erklärungsansätze des Inzesttabus, wie sie Lévi-Strauss und Freud formulierten, weiterhin uneingeschränkte Gültigkeit beanspruchen können. Für Lévi-Strauss stand das aus seiner Sicht universale Inzesttabu im Dienste einer exogamen Heiratspraxis, die für das Überleben einer Gesellschaft erforderlich sei. Das Inzesttabu sei demzufolge der zentrale gesellschaftliche Mechanismus, der die Entwicklung einer Kultur ermöglicht und die zivilisatorische Stagnation verhindert. Mit Freuds Konzept des Ödipuskonflikts liess sich diese Vorstellung ohne weiteres verbinden und um den Begriff der «inzestuösen Beziehung» erweitern. Auf die Interpretation der Exogamie als für das gesellschaftliche Überleben notwendiger Frauentausch hat die feministische Forschung allerdings bereits in den 1970er-Jahren reagiert und diese Vorstellung als theoretische Legitimation weiblicher Unterdrückung kritisiert, die den Frauen jeglichen Subjektstatus innerhalb der Gesellschaft abspreche und sie zum gesellschaftlichen Tauschobjekt degradiere. Gelöst hat allerdings auch die feministische Forschung das Rätsel «Inzesttabu» nicht. Gleichzeitig liegen heute mit den auf der modernen Genetikforschung basierenden Vorstellungen von Degeneration bei fehlendem Austausch des Genmaterials universalistische Erklärungsmuster evolutionsbiologischer Natur vor.

Auch der vorliegende Sammelband bietet keine Patentlösung an. Aber er zeigt in einem weit gespannten Bogen die Bandbreite der Phänomene Inzest und Inzesttabu auf und ermahnt hierdurch, die vielfältigen sozialen, ökonomischen und kulturellen Hintergründe und Kontexte der verschiedenen Inzestvorstellungen mit in den Blick zu nehmen. Es wird deutlich, dass zwar epochenübergreifend

in allen Gesellschaften das Thema Inzest verhandelt wird, dass es aber enorme Unterschiede in der moralischen Bewertung oder in der Frage des Aus- und Einschusses von Personenkreisen gibt.

Jutta Eming und Judith Klinger kommen in ihren Aufsätzen zur Inzestthematik in der mittelalterlichen beziehungsweise spätmittelalterlichen Literatur zunächst zu sehr unterschiedlichen Auffassungen. Im von Jutta Eming untersuchten mittelalterlichen Liebes- und Abenteuerroman wird deutlich, dass das Inzestthema hier stets mit der Auseinandersetzung um die Legitimität eines Eheschlusses verbunden wird. In diesem Punkt werden adlige Heiratspraktiken fassbar und hier wird die Warnung vor dem Inzest ausgesprochen. Während etwa in Heiligenlegenden der vollzogene Inzest als grösste Sünde die tiefste Fallhöhe im Bekehrungsprozess markiert, ist der vollzogene Inzest in der weltlichen Literatur immer mit dem Untergang der Dynastie verbunden. Dabei wird fast ausschliesslich der Inzest zwischen Vater und Tochter thematisiert. Eming sieht hier die Inszenierung eines Diskurses über die gute beziehungsweise schlechte adlige Herrschaftsausübung. In dieser Sichtweise lässt sich tatsächlich an Lévi-Strauss'sche Vorstellungen anknüpfen, denn die exogame Heirat begründet hier den Erfolg einer Dynastie, während der Inzest sie ins Unglück stürzt. Frauen sind somit ein kostbares Gut für die Schaffung von Allianzen, was aber eine Sorgfaltspflicht der Väter gegenüber ihren Töchtern impliziert. Judith Klinger zeigt dagegen anhand der Romanwelten um die Gestalt der Melusine den literarischen Gegenentwurf einer matrilinearen Genealogie in Form einer Urmutter auf, der als Gründungsmythos eines neu aufgestiegenen Adelsgeschlechts fungierte. Wie von literarischen Ausgestaltungen auf historische Realitäten geschlossen werden kann, bleibt allerdings in beiden Beiträ-



gen weit gehend unreflektiert.

Für die Frühe Neuzeit liegen wesentlich weiter reichende Quellenbestände vor. Birgit Klein nutzt beispielsweise die verschiedensten Dokumente – von Rechtstexten wie etwa Kirchenordnungen, über Memoiren bis hin zu Inschriften. Sie legt dar, wie der Inzest, ungeachtet seiner scharfen Verurteilung im Judentum, in der Frühen Neuzeit zum klassischen antijüdischen Topos avancierte. Vor allem die so genannte Leviratsehe, die einen unverheirateten Bruder verpflichtete, seine verwitwete Schwägerin zu ehelichen, hat zu dieser Vorstellung beigetragen. Tatsächlich bestand in den christlichen Kirchenordnungen, da die vollzogene Ehe als Blutsvermischung gewertet wurde, eine Vorstellung von Blutsverwandtschaft, die Schwiegerverwandte mit einschloss, während die jüdische Schriftauslegung diese Verbindung erst dem Embryo zuschrieb. Diese auch unter den Reformatoren viel diskutierten Grenzziehungen beschreibt Ulinka Rublack in ihrem Beitrag über Inzest in Südwestdeutschland zwischen 1530 und 1700. Einerseits markierte der Inzest für die Reformatoren die Grenze zwischen Tier und Mensch und damit zwischen Natur und Kultur. Andererseits aber erachteten die reformierten Theologen die katholischen Heiratsverbote, die bis zum vierten Verwandtschaftsgrad reichten, als zu weit gehend und prangerten vor allem die kirchliche Dispenspraxis an, der sie – analog zum Ablasshandel – fiskalische Interessen unterstellten. Besonders bezüglich des Verhaltens gegenüber angeheirateten Verwandten unterschieden sich aber auch innerhalb des reformatorischen Diskurses die Meinungen, obwohl seit 1532, seit der Strafgesetzgebung der Carolina, auch Schwieger- und Stiefverwandte in das Inzestverbot mit einbezogen wurden.

Neben der Auseinandersetzung mit normativen Aussagen, zeigt sie anhand

von 130 Prozessen, in denen Frauen des Inzests angeklagt wurden, in erschütternder Weise auf, dass diese Inzestfälle, die meist die Konstellation Vater – Tochter oder Vater – Stieftochter betrafen, mehrheitlich dem entsprachen, was wir heute innerfamiliären sexuellen Missbrauch nennen. Vor Gericht kamen diese Fälle allerdings nur, wenn eine Schwangerschaft die Obrigkeit zu Nachforschungen veranlasste. Bei Erwachsenen ging man in der Regel vom Einverständnis der Beteiligten aus, wenn nicht die Frau sofort nach dem Vorfall laut schreiend und mit zerrissenen Kleidern oder mit Spuren der Gewaltanwendung die Nachbarn alarmierte. Zudem zeugte eine Schwangerschaft in der Vorstellung der Zeitgenossen vom Einverständnis der Frau in die geschlechtliche Beziehung. Die kulturelle Konzeptualisierung der Frau als sexuell begieriges Wesen verstärkte die Annahme weiblicher Mittäterschaft. Gerade Frauen aber waren in vielen Fällen von Verwandten abhängig und mussten, solange sie unverheiratet waren, im Haushalt von Schwägern, Stiefvätern oder Vätern mitarbeiten. Stieftöchter, Töchter und Ehefrauen unterlagen einem existenziellen Druck, wenn die sexuellen Gegenleistungen über den Ausschluss aus dem Haushalt oder den Grad der Fürsorge und der Unterstützung entschieden. In der materiellen Abhängigkeitssituation drohte bei einer Anzeige nicht selten Verarmung, Ehrverlust und möglicherweise sogar die Todesstrafe wegen Mittäterschaft. Oft übten Brüder, Ehemänner oder auch Mütter Druck aus, den Missbrauch zu dulden, um nicht die ganze Familie in den Abgrund zu reißen. Nicht zuletzt ging man dabei sogar davon aus, dass kein Schade entstünde, solange die Tochter nicht schwanger würde.

Im 18. Jahrhundert kommt es zu einem Begriffswandel, den Claudia Jarzebowski anhand des Inzestdiskurses in Preussen beschreibt. Bedeutete der

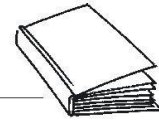
Inzest in Mittelalter und Früher Neuzeit vor allem den Verstoß gegen verwandtschaftsbedingte Eheverbote, so setzte nun eine Biologisierung der Inzestvorstellung ein. Der Begriff der «Blutschande» fokussierte nun nur noch die engsten Blutsverwandten. Beispielsweise hob Friedrich II. 1740 das Verbot der Schwagerehe auf. Das Konstrukt der Blutsfamilie im heutigen Sinne wurde gegenüber anderen Verwandtschaftsformen hervorgehoben und grenzte sich diesen gegenüber als «bürgerliche Familie» ab. Susanne Hohenbergers Beitrag bettet die gerichtliche Praxis des 18. Jahrhunderts dabei in die Auseinandersetzungen zwischen Grundherren und Landgerichten ein. Nicht selten wurde hier um die Grenzen von «Hurerey» und Inzest gestritten, die im Anzeigenfall verschiedenen Gerichtsbarkeiten zufielen. Da nur «Hurerey» der Gerichtsbarkeit der Grundherren unterlag, nicht aber Inzest, kämpften diese nicht selten gegen eine weiter gefasste Definition von Inzest an.

Am Ende des 18. Jahrhundert vollzieht sich erneut ein Wandel in der diskursiven Behandlung der Inzestthematik, der mit einer Neubewertung einhergeht. Statt der Vater-Tochter-Beziehung trat nun die Geschwisterbeziehung ins Zentrum des Diskurses. Franziska Frei Gerlach analysiert diese zur Mode werdende Thematik exemplarisch unter anderem anhand der literarischen Werke Johann Wolfgang Goethes und Jean Pauls. Die Geschwisterliebe avancierte nun sogar zum Modell für die Geschlechterliebe, ja sie wurde aus der Sicht der Literaten geradezu zu einer notwendigen psychosexuellen Entwicklungsstufe. Gleichzeitig hatten Konzepte pflanzlicher Reproduktion Konjunktur und nicht zuletzt Goethe suchte nach einer androgynen Urpflanze. Inzest wurde hier noch nicht im Zusammenhang von Degeneration diskutiert, vielmehr wurde auf die Völker und Stäm-

me begründenden und damit also kulturell notwendigen Geschwisterehen verwiesen. Die Ursachen für die Prominenz der Geschwisterinzestthematik um 1800 sieht Frei Gerlach dabei in der positiven Besetzung des Geschwisterbegriffs mit Merkmalen von Egalität, Horizontalität und zweckfreier Liebe. So finden sich auch innerhalb eines weiteren gesellschaftlichen Felds semantische Anklänge an die Geschwisterbeziehung: in der institutionalisierten Bruderschaft, im Begriff der *fraternité*, in den Freimaurerbünden und Geheimgesellschaften.

Wie Birgit Kerchner zeigt, wird zeitgleich die «Blutschande» im Allgemeinen Preussischen Landrecht weitgehend entkriminalisiert. Die Bestrafung des Geschwisterinzests erfolgt nur ausnahmsweise. Dagegen bleibt die «Blutschande» zwischen Eltern und Kindern als schweres Verbrechen und als Missbrauch elterlicher Gewalt bestehen und wird mit bis zu fünf Jahren Festungshaft belegt. Die Machtdifferenz wird jetzt ausschlaggebend für das Strafmaß. Die Wahrnehmung als Missbrauch setzt sich durch, da sie das bürgerliche Liebes-, Ehe- und Familienideal durchbricht. In den Polizeiordnungen wird sogar festgelegt, dass Zehnjährige nicht mehr mit den Eltern in einem Bett schlafen dürfen. Gleichzeitig wird «blutschänderisches» Verhalten zum Delikt der unterbürgerlichen Schichten deklariert und damit als Klassendelikt gedeutet. Blutschande wird als Folge der engen Wohnverhältnisse und der Pauperisierung der Städte angeprangert. In der Weimarer Zeit wird schliesslich der Grundstein dafür gelegt, um aus dem ehemaligen Ehehindernisgesetz den Schutz der Unmündigen und ein modernes Jugendschutzgesetz abzuleiten.

Literarisch setzt sich die Thematik des Geschwisterinzests im 20. Jahrhundert fort. Das prominenteste Beispiel ist Musils *Mann ohne Eigenschaften*, auf



das Bettina Bannasch in ihrem Beitrag eingeht. In weiteren literarischen Verarbeitungen des Themas finden sich sodann die unterschiedlichsten Spielarten – vom von der Natur und der Liebe überwältigten und gegen die gesellschaftliche Norm ankämpfenden Geschwisterpaar bis zum aus Langeweile und Dekadenz den Geschwisterinzeß vollziehenden Paar oder zum Geschwisterpaar, das sich auf Grund der gescheiterten Geschlechterliebe findet.

Der Band endet mit einem Artikel Judith Butlers, der Verwandtschaft als kulturelles Konstrukt zu entlarven sucht und nach den Definitionsmächten fragt, die hinter Grenzziehungen von Begriffen wie «Verwandtschaft» stehen. Zu Beginn des 21. Jahrhunderts sei die heterosexuelle Ehe zwar noch immer Dreh- und Angelpunkt der akzeptierten reproduktiven Beziehungen, gleichwohl sei ein Zerfall der Ehe als hegemonialer Institution aber schon klar zu beobachten. Heute existieren bereits viele Familien, deren Nachkommenschaft nicht durch biologische Filiation begründet ist. Verwandtschaft löse sich heute also (wieder) von der Vorstellung der Blutsfamilie und vom Postulat alleiniger heterosexueller Reproduktion.

Ob man diesem Ausblick, der weniger der Inzestthematik als der Definition von Verwandtschaft gewidmet ist, folgen mag oder nicht – die moderne (auch historische) Anthropologie hat gezeigt, dass sich zwar in jeder Kultur Grenzziehungen um die Familie, um geachtete und geächtete Beziehungen etablieren, diese Grenzen, der Ein- und Ausschluss von Personen, aber variabel sind und vom politischen, ökonomischen und soziokulturellen Umfeld mitbestimmt werden. Die hier versammelten Aufsätze tragen zu dieser Erkenntnis bei.

Dass sich die Herausgeberinnen in ihrer Einleitung weniger um eine Auswertung und Zusammenschau der einzelnen Beiträge des Bandes bemühen und sich

stattdessen mehr mit den zentralen Erklärungsmustern Freuds und Lévi-Strauss' auseinander setzen, ist zwar aus Sicht der Leserinnen und Leser etwas bedauerlich, aber in diesem ansonsten an Erkenntnissen so reichen Band eine lässliche Sünde, der getrost der Dispens erteilt werden kann.

Sophie Ruppel (Freiburg i. B./Basel)

**CHRISTINE KÜNZEL (HG.)
UNZUCHT – NOTZUCHT –
VERGEWALTIGUNG
DEFINITIONEN UND DEUTUNGEN
SEXUELLER GEWALT
VON DER AUFKLÄRUNG BIS HEUTE**

CAMPUS, FRANKFURT 2003, 283 S., € 34,90

Bereits der Dreiklang von «Unzucht – Notzucht – Vergewaltigung», den Christine Künzel dem von ihr herausgegebenen Sammelband als Motto mit auf den Weg gab, deutet die Richtung an, in der die zwölf Beiträge gehen wollen: Es soll hier ein historischer Entwicklungsprozess nicht nur von rechtsgeschichtlichen Definitionen sexueller Gewalt von der Frühen Neuzeit bis heute nachgezeichnet werden, sondern auch von Konzepten und Deutungsmustern, kurz: der kulturellen Kodierung sexueller Gewaltdelikte. Der moderne Terminus «Vergewaltigung» ist historisch zwar ohne Zweifel der Nachfolgebegriff für die «Notzucht» – die übrigens nicht aus «Not» und «Zucht» zusammengesetzt ist, wie man landläufig annimmt, sondern etymologisch mit Nötigung, also Zwang, und «ziehen» – hier im Sinne von «rauben» oder «wegnehmen» – in engem Zusammenhang steht und damit den «Frauenraub» assoziiert, eine noch ältere Variante des «Notzucht»-Begriffs und eine, die stärker die Besitzkomponente unterstreicht als die Komponente des Sexualakts, die im